

Beschluss des Kantonsrates über das fakultative Referendum (Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich; Zustande- kommen; Vorlage 3941)

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 44 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Einsicht-
nahme in den Bericht seiner Geschäftsleitung vom 28. August 2003

stellt fest:

- I. Gegen das Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich vom 7. Juli 2003 ist innerhalb der Referendumsfrist das Referendum ergriffen worden.
- II. Das Referendum ist zu Stande gekommen.
- III. Das Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich vom 7. Juli 2003 unterliegt der Volksabstimmung.
- IV. Der Beleuchtende Bericht wird durch den Regierungsrat verfasst.
- V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 28. August 2003

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates
Der Präsident: Ernst Stocker
Die Sekretärin: Regula Thalmann

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil (Präsident); Emy Lalli, Zürich; Hans Peter Frei, Embrach; Hartmuth Attenhofer, Zürich; Hans Badertscher, Seuzach; Raphael Golta, Zürich; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Thomas Isler, Rüschlikon; Dorothee Jaun, Fällanden; Jürg Leuthold, Aeugst a.A.; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Dr. Anna Maria Riedi, Zürich; Kurt Schreiber, Wädenswil; Regula Thalmann, Uster; Daniel Vischer, Zürich; Sekretärin: Regula Thalmann, Uster.

Weisung

Der Kantonsrat hat am 7. Juli 2003 das Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich beschlossen. Der Erlass ist am 18. Juli 2003 im Amtsblatt veröffentlicht worden (Amtsblatt des Kantons Zürich, Nr. 29/2003). Die Referendumsfrist läuft am 16. September 2003 aus.

Am 25. August 2003 ist den Parlamentsdiensten ein von 45 Ratsmitgliedern unterzeichnetes schriftliches Referendumsbegehren eingereicht worden. Die Parlamentsdienste des Kantonsrates haben die Ratszugehörigkeit aller unterzeichneten Personen festgestellt.

Nach Art. 30 bis Abs. 1 Kantonsverfassung sind Gesetze auf Begehren von 45 Mitgliedern des Kantonsrates der Volksabstimmung zu unterstellen. Das Quorum von 45 Ratsmitgliedern ist erreicht. Nach Art. 30bis Abs. 2 Kantonsverfassung ist das Begehren auf Durchführung der Volksabstimmung innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich zu stellen. Die Referendumsfrist ist eingehalten. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist erfüllt.

Das Referendum ist zu Stande gekommen.

Die Abfassung des Beleuchtenden Berichts ist dem Regierungsrat zu übertragen.